

Reglement über die Organisation der Feuerwehr Meggen

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation	. 1
§ 1 Feuerschutz	. 1
§ 2 Organisation	. 1
§ 3 Prävention	. 1
§ 4 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft	. 1
§ 5 Zusammensetzung Feuerwehrkommission	2
§ 6 Aufgaben der Feuerwehrkommission	2
§ 7 Aufgaben der Feuerwehrkommandantin/des Feuerwehrkommandanten	3
II. Löscheinrichtungen	. 3
§ 8 Hydrantenanlagen	3
§ 9 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen	3
III. Feuerwehrdienst	4
§ 10 Leistung von Feuerwehrdienst	4
§ 11 Alarmierung und Aufgebot	4
§ 12 Gleichstellung	4
§ 13 Besoldung	4
IV. Finanzierung	4
§ 14 Bemessung der Ersatzabgabe	4
§ 15 Befreiung von der Ersatzabgabe	5
§ 16 Verrechnung von Einsätzen	5
V. Versicherung	5
§ 17 Versicherung	. 5
VI. Schlussbestimmungen	5
§ 18 Ausführungsvorschriften	5
§ 19 Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat Meggen erlässt gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) vom 05. November 1957 (Stand 01. Juli 2019) sowie § 10 lit. b der Gemeindeordnung Meggen vom 06. Juni 1993 (Stand 26. November 2017) folgendes Reglement:

I. Organisation

§ 1 Feuerschutz

Die Gemeinde Meggen besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen.

§ 2 Organisation

- ¹ Das Feuerwehr- und Löschwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestimmt das zuständige Ressort.
- ² Der Gemeinderat ernennt
- a) die Mitglieder der Feuerwehrkommission;
- b) auf Vorschlag der Feuerwehrkommission
 - die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten;
 - deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter;
 - die Feuerwehroffiziere:
 - Feldweibel und Fourier.

§ 3 Prävention

- ¹ Die Feuerwehr Meggen sorgt präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt.
- ² Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenlagen durch entsprechende Schulungen.
- ³ Sie erfüllt die der Gemeinde gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz übertragenen feuerpolizeilichen Aufgaben.

§ 4 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft

- ¹ Die Feuerwehr Meggen legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektorats eine ständige Alarmorganisation fest.
- ² Das Feuerwehrkommando stellt die ständige Einsatzbereitschaft gemäss den geltenden Richtzeiten und Vorgaben sicher und regelt den Pikettdienst.

§ 5 Zusammensetzung Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Für den Feuerschutz zuständiges Mitglied des Gemeinderates;
- b) Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant (Vorsitz);
- c) Stellvertreterin oder Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten;
- d) Fourier;
- e) Nach Bedarf weitere Feuerwehroffiziere.

§ 6 Aufgaben der Feuerwehrkommission

- ¹ Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben:
- a) Bestimmung der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute gemäss Vorgaben des Feuerwehrinspektorats;
- b) Festlegung der dienstpflichtigen Personen;
- c) Festlegung der Organisationsstruktur der Feuerwehr und der Rekrutierung;
- d) Festlegung der Richtlinien für Beförderungen und Dienstalters-Auszeichnungen;
- e) Beförderung von Angehörigen der Feuerwehr zu Unteroffizieren auf Vorschlag der Feuerwehrkommandantin/des Feuerwehrkommandanten;
- f) Übertragung besonderer Funktionen und Aufgaben;
- g) Genehmigung des Pflichtenheftes für das Kader und spezielle Funktionen;
- h) Erteilung befristeter Dispensationen;
- i) Befreiung von Personen und Personengruppen vom aktiven Dienst aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse;
- i) Entlassung aus dem Feuerwehrdienst;
- Antrag an den Gemeinderat betreffend der Ansätze für Sold und Entschädigungen für alle Hilfs- und Dienstleistungen sowie betreffend der Höhe der Kosten für verrechenbare Dienstleistungen der Feuerwehr;
- I) Antrag zuhanden der Budgeterstellung betreffend Aus- und Weiterbildung, Einsatzplanung, Neu- und Ersatzbeschaffung sowie betreffend Gebäudeinfrastruktur;
- m) Beaufsichtigung des Unterhalts der Feuerwehrgebäude, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung;
- verabschiedung des alljährlichen Tätigkeitsberichts der Kommandantin oder des Kommandanten zuhanden des Gemeinderates.

² Die Feuerwehrkommission kann Aufgaben dem Führungsstab übertragen. Vorbehalten bleiben die im Gesetz über den Feuerschutz ausdrücklich der Feuerwehrkommission zugeteilten Aufgaben. Die Überwachung des Vollzugs des jährlichen Übungsprogramms obliegt dem Führungsstab.

§ 7 Aufgaben der Feuerwehrkommandantin/des Feuerwehrkommandanten

¹ Die Feuerwehrkommandantin/der Feuerwehrkommandant hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Führung der gesamten Feuerwehr;
- b) Sicherstellung der ständigen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft inklusive Alarmorganisation und Pikettdienste;
- c) Rekrutierung, Personalplanung und Zuteilung;
- d) Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, benachbarten Feuerwehren und in Verbänden:
- e) Vorsitz der Feuerwehrkommissionssitzungen und der Führungsrapporte;
- f) Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats;
- g) Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art und Sicherstellung der Information und Kommunikation;
- h) Sicherstellung der Einsatzberichterfassung, des Rechnungswesens, der Personaladministration, des Besoldungs- und Entschädigungswesens, des vorschriftsmässigen Beschaffungswesens, der vorgeschriebenen Prüfungen/Wartungsarbeiten der Einsatzmittel:
- i) Einsatzplanung für besondere Objekte, spezielle Situationen und Veranstaltungen;
- j) Budgeterstellung und -kontrolle;
- k) Qualitätsmanagement zur Sicherung der geforderten Leistungsstandards.

II. Löscheinrichtungen

§ 8 Hydrantenanlagen

¹ Der Gemeinderat regelt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie die Erstellung und den Unterhalt von Hydranten.

§ 9 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen

² Der Kommandant/die Kommandantin trägt den Grad eines Hauptmanns und ist Mitglied des Gemeindeführungsstabs (GFS) und von Amtes wegen Mitglied der Fach- und Betriebskommission Wasser.

² Die Hydranten sind zu nummerieren und im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu platzieren.

¹ Löschwasserbehälter sind nach den Normen der Gebäudeversicherung zu erstellen.

² Andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.

³ Werden Hydrantenanlagen, Löschwasserbehälter, Stauvorrichtungen oder andere Wasserbezugseinrichtungen durch Private erstellt, so ist dies durch den Gemeinderat mit den Eigentümern in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.

III. Feuerwehrdienst

§ 10 Leistung von Feuerwehrdienst

- ¹ Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.
- ² Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgeboten zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind schriftlich zu begründen.
- ³ Die Feuerwehr ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr individuell zu erfassen. Diese Erfassung muss jederzeit aktuell sein. Allen Angehörigen der Feuerwehr ist dazu Einsicht zu gewähren. Beim Austritt aus der Feuerwehr ist den austretenden Angehörigen der Feuerwehr eine Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben.

§ 11 Alarmierung und Aufgebot

- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehenen Mittel (Mobiltelefon, Pager) stets auf sich zu tragen.
- ² Wer zu einem Einsatz aufgeboten wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.
- ³ Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.

§ 12 Gleichstellung

Männer und Frauen leisten unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.

§ 13 Besoldung

Der Gemeinderat legt die Ansätze für den Sold und die Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen fest. Er hält sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.

IV. Finanzierung

§ 14 Bemessung und Verwendung der Ersatzabgabe

¹ Der Gemeinderat legt die Ersatzabgabe für Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, auf Antrag der Feuerwehrkommission fest. Ergänzend sind die Vorschriften des Steuergesetzes über die Staatssteuern sinngemäss anzuwenden.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

§ 15 Befreiung von der Ersatzabgabe

Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 15 Dienstjahren auf eigenes begründetes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.

§ 16 Verrechnung von Einsätzen

¹ Die Gemeinde stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Tarife und Gebühren für verrechenbare Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr fest.

V. Versicherung

§ 17 Versicherung

- ¹ Die Gemeinde leistet folgenden Versicherungsschutz:
- unfall oder Krankheit von Zivilpersonen, die spontan Hilfe leisten oder durch den Einsatzleiter dazu angehalten worden sind.
- b) Haftpflichtansprüche Dritter, entstanden in Ausübung dienstlicher Funktionen.
- c) Alle Fahrten mit Privatfahrzeugen im Alarmfall sowie die vom Kommandanten/von der Kommandantin angeordneten Fahrten mit Privatfahrzeugen im Übungsdienst sind vollversichert.

² Wird gegen Angehörige der Feuerwehr im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst ein Buss- oder Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Gemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Haben Angehörige der Feuerwehr in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Gemeinde auf die Fehlbaren zurückgreifen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

§ 19 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung an der Urnenabstimmung vom 28. Juni 2020 und durch die Gebäudeversicherung Luzern in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Organisation des Feuerwehrdienstes der Gemeinde Meggen vom 26. September 1990 aufgehoben.

³ Das Reglement ist zu veröffentlichen.

6045 Meggen, 11. März 2020 / GRB Nr. 132

Gemeinderat Meggen

Gemeindepräsident Urs Brücker

Gemeindeschreiber Daniel Ottiger

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 28. Juni 2020.

Dem vorstehenden Reglement über die Organisation der Feuerwehr Meggen wird die Genehmigung erteilt.

Luzern, 06. Juli 2020

Gebäudeversicherung des Kantons Luzern